

Zeitschrift:	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	9 (1991)
Artikel:	Sexualität als Straftatbestand
Autor:	Schorsch, Eberhard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1051349

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SEXUALITÄT ALS STRAFTATBESTAND

Eberhard Schorsch

Das Thema meines Referates ist nicht so zu verstehen, dass ich mich immanent mit dem Sexualstrafrecht beschäftigen will und über die einzelnen juristischen Straftatbestände sprechen werde. Dies ist nicht meine Absicht. Ich möchte den Titel des Vortrags vielmehr eher ironisch verstanden wissen. Denn Sexualität als Tatbestand, sei dieser strafbar oder nicht, ist ebenso ein Unding wie beispielsweise ein viereckiges Gefühl oder wie ein Unterfangen, die Wichtigkeit von etwas oder von jemandem in Kilogramm anzugeben. Ein Straftatbestand kann nur eine konkrete Handlung, eine begangene Tat sein; und Sexualität ist weder eine Handlung, noch eine Tat, auch wenn es, wie jeder weiß, Handlungen, Verhaltensweisen, Unterlassungen und sogar Taten gibt, die etwas mit Sexualität zu tun haben.

Wenn ich hier die Differenz zwischen der Sexualität und einer Handlung, einem Faktum betonen will, so ist dies keine sophistische Wortklauberei. Es geht nicht um Worte, um Begriffe, sondern um inhaltliche Konzepte. Wenn in der Rechtsprechung Sexualität nur und ausschließlich in Gestalt des Tatbestandes vorkommt, in Erscheinung tritt, dann signalisiert dies zweierlei: Einmal entspricht dies den *Axiomen juristischen Denkens* und Urteilens; zum anderen impliziert es eine Vorstellung, ein Modell, ein bestimmtes *Verständnis von Sexualität*.

Die Axiomatik der Rechtsprechung

Die Axiomatik im System der Rechtsprechung lautet:

1. Eine Straftat kann immer nur eine äussere Handlung, sein objektives Geschehen, ein operationalisierbarer Vorgang sein, der auch von aussen beobachtbar, d.h. bezeugbar sein muss. Einstellungen, Meinungen, Haltungen, Gesinnungen können und dürfen nicht strafbar sein, ebensowenig Beziehungen zwischen Menschen, die Art des Umganges miteinander, Ängste, Hoffnungen, Gefühle für oder gegen andere - also all das, was Sexualität und Sexualität zwischen Menschen ausmacht. Strafbarkeit setzt die Tat, die Untat voraus. Dieses erste Axiom geht also an dem Phänomen der Sexualität vorbei und verfehlt es.

2. Eine Tat ist immer begründbar, gilt als herleitbar, hat eine zugrundeliegende innere Logik - das, was die Juristen und Kriminologen das Motiv zu nennen pflegen. Wie ich zeigen will, verfehlt auch dieses zweite Axiom der Rechtsprechung die Sexualität.

Mit dem Motiv *im juristischen Sinne* hat es eine besondere Beziehung. Es kennzeichnet oft gar nicht oder nur höchst unvollständig die Beweggründe eines Handelns, d.h. es erfasst nicht die Realität des handelnden Subjekts. Die Logik der Justiz entspricht dann nicht der inneren Logik des Subjekts, bzw. beide überlappen sich nur in einem kleinen Sektor. Dies lässt sich an einfachen Beispielen erläutern. Menschliches Handeln generell und nicht allein kriminelles Handeln basiert in der Regel auf einem komplexen motivationalen Hintergrund, resultiert aus Antrieben, aus Beweggründen, die aus verschiedenen Ebenen stammen. Es sind einmal *bewusste* Beweggründe, die reflektierbar sind, ferner *vorbewusste* Beweggründe, die man ahnt und die sich erarbeitend ins Bewusstsein heben lassen, schliesslich sind es *unbewusste* Antriebe, die nicht ohne weiteres zugänglich sind.

Dies lässt sich am Beispiel eines Diebstahls durch einen Jugendlichen verdeutlichen: Das *bewusste* Motiv ist der Wunsch, sich zu bereichern, sich in den Besitz von etwas zu bringen. Auf einer *vorbewussten* Ebene kann der Diebstahl z.B. ein Akt des Protestes gegen die Eltern sein oder einer Größenphantasie entspringen, für ihn, den Jugendlichen, gelten die Gesetze nicht, er könne sich darüber hinwegsetzen oder er sei so schlau, schnell und stark, dass er immer entwische und nie gefasst werde. Auf der *unbewussten* Ebene kann das Delikt ein Akt der Selbstsabotage, eine Art sozialer Suizid sein, Bestrafungsimpulse signalisieren u.ä.m.

An diesem Beispiel wird die Differenz zwischen den Antrieben zu einer Handlung in der Logik des Subjekts und dem juristischen Begriff des Motivs einer Tat deutlich. Das juristische Motiv ist die reduktionistische Verkürzung der Antriebe auf das rational Zugängliche und Bewusste, also auf die erste der drei Ebenen. Dies ist im juristischen Denken folgerichtig und ergibt auch insofern Sinn, als im moralisch rechtlichen Sinne vor allem die bewussten Antriebe, Bestrebungen die zurechenbaren, der Eigenverantwortung unterstellbaren Beweggründe von Handlungen sind. Das Beispiel des Diebstahls ist aber zugleich irreführend, weil es die Differenz zwischen Antrieben und Motiv verharmlost; denn das rationale Motiv der Bereicherung hat hier zumeist eine zentrale und führende Bedeutung oder zumindest hat es den Anschein. Die

Differenz wird aber offenkundig zu einem Dilemma dort, wo ein rationales Motiv für ein Handeln nicht recht sichtbar wird und dennoch unerbittlich nach einem Motiv gefahndet und nicht eher geruht wird, bis eines dasteht. Dies betrifft Affekthandlungen, Impulsdurchbrüche oder die sexuelle Kriminalität.

Es ist zuweilen absurd, zu welchen rationalen Motivkonstruktionen bei Affekttaten, bei Impulsdurchbrüchen gegriffen wird. Kommt es zum Beispiel in der letzten Auseinandersetzung vor einer Partnertötung zu einer körperlichen Annäherung, dann geschah die Tötung "zur Befriedigung des Geschlechtstriebes", auch wenn die Beziehung die Silberhochzeitsgrenze bereits überschritten hatte. Werden Vermögenswerte bei der oder dem Getöteten ausfindig gemacht, dann geschah die Tat aus "Habgier", lässt sich im Umfeld ein Dreiecksverhältnis aufdecken, dann war das Motiv "Eifersucht"; und das juristische Motiv "Eifersucht" entspricht nicht dem vielschichtigen, hochkomplexen Drama einer psychodynamischen Verstrickung, sondern ist rational reduktionistisch eine moralisch niedrig bewertete Variante der Habgier und des Besitzstrebens, einem anderen nicht zu gönnen, was einem selbst gehört.

Hinsichtlich des "Motivs" bei Sexualdelikten fällt die Antwort auf die Frage schwer: Was für ein rationales Motiv hat ein Exhibitionist, der sich vor einer Frau entblösst, oder ein Fetischist, der sich in Besitz weiblicher Wäsche bringt oder ein Voyeur, der sich stundenlang bei Wind und Wetter an Fensterscheiben herumdrückt? Der Ausweg aus diesem Dilemma, dass ein Motiv nur als ein rationales verstanden wird, ein solches aber nicht recht zu erkennen ist, ein Handeln ohne Motiv nicht vorstellbar erscheint, ist der, dass ein Rational konstruiert wird. Ein solches rationales Konstrukt ist das juristisch so formulierte *Motiv zur Befriedigung des Geschlechtstriebes* für Sexualdelinquenz - ein Konstrukt, das nichts anderes ist als eine tautologische Setzung. Wie abwegig eine solche Motivkonstruktion ist, dass sie, abhängig von dem Sinn für Humor, entweder mehr Empörung oder mehr Heiterkeit auslösen würde, das würde spätestens dann deutlich, käme einer daher und würde die sexuellen Aktivitäten in unserer Liebesbeziehung als "Taten zur Befriedigung des Geschlechtstriebes" bezeichnen und abqualifizieren. Wir würden uns hoffentlich gründlich missverstanden fühlen.

Das Sexualitätskonzept im Strafrecht

Wir können bisher zusammenfassen: Die Axiomatik der Rechtsprechung - die Focussierung der Tat und die reduktionistische Einengung der Beweggründe auf das Rationale - scheint mit der Sexualität, den sexuellen Verhältnissen nicht recht vereinbar zu sein. Dennoch ist das Sexualstrafrecht ein gewichtiges Kernstück des Strafrechts. Dies kann nur auf dem Wege, um den Preis funktionieren, dass die Sexualität nicht nur reduktionistisch verkürzt, sondern - wie die Züchtung einer quadratischen Tomate zum Zwecke der leichteren Verpackung - zurechtgestutzt und in das rechtwinklige System juristischen Denkens und Urteilens eingezwängt wird.

Damit sind wir bei dem zweiten Aspekt angekommen, der in der reduktionistischen Verkürzung von Sexualität auf einen Tatbestand enthalten ist: eine implizite Sexualitätstheorie. Dieses im Strafrecht enthaltene Sexualitätskonzept lässt sich relativ schlicht folgendermassen zusammenfassen: In diesem Konstrukt ist menschliche Sexualität gleichbedeutend mit männlicher Sexualität, und diese ist ein Brocken Natur im Mann, ein Findling von Triebhaftigkeit in der Kulturlandschaft der männlichen Seele. Dieser Trieb führt ein Eigenleben, nach Art einer Espressomaschine steigt der Druck. Das Ueberdruckventil ist für die Sicherheit des Benutzers das allerwichtigste Teil. So wie die Wurzeln wachsender Bäume sich in ihrer kraftvollen Expansion nicht aufhalten lassen und z.B. Asphalt aufzubrechen, Zement zu sprengen vermögen, so benötigt der Trieb von Zeit zu Zeit regelmässig Ventile, Abfuhr, Entlastung, sonst sprengt er alles, die Zivilisation flöge in die Luft. Das tierische Erbe im Mann ist gefährlich, muss gezähmt und in die Zucht genommen werden. Geschieht dies nicht oder unzureichend, dann ereignet sich Unzucht.

Ein solches Modell von Sexualität, das mit der gängigen Alltagstheorie gewisse Ähnlichkeiten hat und das vor allem unter Männern eine treue Anhängerschaft hat, ist ein fatales Konzept - fatal, weil es den Stellenwert, die Bedeutung einer sexuellen Handlung niemals erfassen kann, fatal aber vor allem deshalb, weil es in hohem Masse frauenfeindlich ist. Eine solche Sexualität wird zu einer Waffe des Mannes, die gegen die Frau gerichtet wird; eine solche Sexualität wird der Frau angetan, zugefügt wie ein Uebel. Gewaltsamkeit als eine Art Naturgesetz, wie ein Gewitter oder Erdbeben, ist inhärent und quasi legitimiert.

Dieses gewaltige und gewalttätige Naturkonzept von Sexualität ist im richterlichen Urteilen auf Schritt und Tritt auffindbar. Begeht ein Mann, der verheiratet ist oder in einer Partnerschaft lebt, ein Sexualdelikt, dann wird ihm dies besonders angekreidet, weil er doch ein "Ventil" für seinen "Triebdruck" in Gestalt der Frau zur Verfügung hatte. Ist der Täter hingegen solo und ungebunden, dann kann er wegen eines sog. "Triebstaus" oder wegen "Sexualnot" auf Milde hoffen, vorausgesetzt, er kann auf die ebenso absurde wie oft gestellte Frage des Gerichts, warum er stattdessen nicht ins Bordell gegangen sei, eine befriedigende Antwort geben.

Ein solches Sexualitätsmodell ist eine weitgehend unhinterfragte Alltagstheorie, die sich z.B. in dem Begriff der "ehelichen Pflichten" widerspiegelt. Dies führt zu sehr typischen, fast ubiquitären Konfliktkonstellationen in Partnerschaften, denen wir fast täglich in der Poliklinik der Abteilung für Sexualforschung begegnen. Der Mann, der wenig Zugang zu seinen Gefühlen hat und dessen Möglichkeiten für differenziertere emotionale Zuwendungsformen zu seiner Partnerin daher begrenzt sind, sexualisiert seine periodischen Wünsche nach Nähe; d.h. Sexualität wird zu seiner einzigen, zumindest zu seiner vorrangigen Zuwendung. Diese entdifferenzierende Reduktion seiner Kontaktformen wird umdefiniert zum Etikett "Triebstärke", die als Naturhaftigkeit und "Männlichkeit" positiv bewertet wird. Die Frau, deren emotionales Repertoire in der Regel reichhaltiger ist, erlebt die Reduktion als eine Vermissung, die auch erotische Bedürfnisse dämpft. Die Sexualität in der Beziehung wird zunehmend unbefriedigend und immer seltener; aufgrund der männlichen Umdefinition der verarmten Kommunikation zur Tugend hat die Frau oft ein schlechtes Gewissen, dass sie der "Natur" des Mannes nicht gerecht wird, und der Mann entnimmt dem ein Recht auf Maulen. Das Ganze, dieses Missverständnis endet dann beim Seitensprung, beim Scheidungsrichter oder beim Eheberater und Paartherapeuten. Das Rätsel der "sexuellen Lustlosigkeit", das heute als ein neues, zunehmendes Störungssymptom imponiert, das das bisher häufigste Symptom der Orgasmusstörung an Häufigkeit überflügelt, ist keines - was jedoch nicht bedeutet, dass diese "Störung" leicht zu beheben, zu therapieren und zu "heilen" sei.

Kehren wir zu den forensischen Verhältnissen zurück. Das Reiz-Reaktionsmodell, die Instinkt-Auslöser-Theorie der Verhaltensforschung stehen Pate, wenn einem vergewaltigten Mädchen angekreidet wird, sie sei "aufreizend"

gekleidet gewesen, habe "herausfordernd" gewirkt, sie sei im Dunkeln allein durch eine einsame Gegend gegangen. Von einer solchen Feststellung zum Vorwurf zumindest der Fahrlässigkeit bis hin zur Schuldzuweisung ist dann nur ein kleiner Schritt, als habe dies die Bedeutung, ein brennendes Streichholz in einen Benzinkanister zu werfen - die fällige Explosion kommt mit der Gewalt eines Naturgesetzes. Die Absurdität dieser "Provokationstheorie" zur Erklärung männlicher Gewalt gegen Frauen hat der amerikanische Soziologe Ryan auf den Punkt gebracht: Was hatte Pearl Harbour schliesslich im Pazifik zu suchen.

Dass an diesem Sexualitätskonzept prinzipiell etwas nicht stimmen kann, ist bereits dem zu entnehmen, dass es auf die Sexualität der Frau, deren Existenz man heute ja nicht mehr viktorianisch hinwegreden kann, nicht übertragbar ist. Sodann gibt es andere Widerlegungen dieser Alltagstheorie. Bei näherer Analyse des Tatgeschehens zeigt sich, dass es bei über der Hälfte der Vergewaltigungstaten bei Männern irgendwann zu Impotenzreaktionen kommt, sei es als zurückgehende oder ohnehin unzureichende Erektion, sei es als ausbleibender Orgasmus. Allein dieser banale Befund führt die Vorstellung von "Sexualnot" und "Triebüberdruck" ad absurdum.

Das Sexualitätskonzept der Sexualwissenschaft

Das *Sexualitätskonzept der Sexualwissenschaft* als ein Gegenmodell zielt auf ein Verständnis der Sexualität, das diese als einen zentralen Erlebnisbereich betrachtet, der sehr komplex mit anderen Bereichen menschlichen Denkens, Fühlens, Phantasierens, Handelns verwoben ist, sodass sich Sexualität so wenig herauslösen, so wenig isolieren lässt wie die Pointe aus einem Witz. Sexualität als ein Bereich des Erlebens ist in den Dienst genommen von Phantasie, Erinnerung, Innenwelt, drückt Gefühle, Wünsche, Sehnsüchte, Hoffnungen, Ängste, Konflikte aus. Unter einem *narzisstischen Aspekt* hat Sexualität die Funktion von Angstabwehr und Wunscherfüllung; dies erklärt ihre Wichtigkeit für das psychische Gleichgewicht. Unter dem *Beziehungsaspekt* ist Sexualität der Bereich, in dem der Mensch am intensivsten mit anderen Menschen in Beziehung tritt, bzw. treten kann. Sexualität ist ein Erleben, das *im Prinzip* auf andere hinorientiert ist. Z.B. Selbstbefriedigung auch des sexuell unerfahrenen Menschen ist kein mechanisches Abreagieren von Körperspannungen; sie wird vielmehr ausgelöst durch Reize, die von anderen Menschen ausgehen, ist verknüpft mit Vor-

stellungen und Phantasien, in denen der andere oder der eigene Körper in Verbindung mit anderen vorkommt. Diese Ausrichtung auf andere gilt auch für perverse Phantasien und Handlungen. Das Wäschestück, der Stiefel eines Fetischisten z.B. stehen als Kleidungsstücke in der Konnotation zu anderen Menschen; voyeuristische, sadomasochistische, exhibitionistische Inszenierungen zielen auf rudimentäre und aggressiv deformierte Beziehungsmodalitäten usw. Der Beziehungsaspekt, die prinzipielle Hinorientiertheit auf andere macht den wesentlichen Unterschied zum Reiz-Reaktionsmodell, zum Instinktauslöser bei der Sexualität der Tiere aus. Den dritten, den *reproduktiven Aspekt*, in dem es nicht um Fortpflanzung als Fact, sondern um Phantasien von Zeugung, Empfängnis geht als Gegengewicht gegen die Angst von der Vergänglichkeit und Vergeblichkeit, als Gefühl der Teilhabe am ewigen Strom des Lebendigen, will ich nur am Rande erwähnen.

Legt man ein solches anthropologisches Sexualitätsverständnis zugrunde, dann wird die Simplifizierung und Verzerrung deutlich, die es bedeutet, wenn man als Beweggrund sexueller Handlungen, seien diese Straftaten oder nicht, die Befriedigung des Geschlechtstriebes nennt. Und der Unterschied zwischen einer Sexualstraftat und einer nicht strafbaren sexuellen Handlung ist lediglich ein Unterschied in der moralischen Bewertung, kein grundlegender Unterschied an sich. Je mehr die Sexualität der Angstabwehr und Konfliktbewältigung dient, desto stärker treten aggressive Anteile und Feindseligkeiten in den Vordergrund. Es zeigt sich dann z.B., wie im exhibitionistischen Ritual eine komplexe neurotische Problematik inszeniert wird. Ein Mann mit starken Männlichkeitsängsten, Frauen gegenüber voller Angst und Unterlegenheitsgefühlen, sucht im exhibitionistischen Ritual die für ihn kritische Situation auf, die normalerweise ständig mit Niederlagen verbunden ist: die Konfrontation mit der erwachsenen Frau. Das Ritual des Exhibierens ist derart, dass jetzt grandiose Mächtigkeitsgefühle das Ergebnis sind. Löst er durch das Exhibieren bei der Frau Erschrecken aus, dann deutet er dies für sich um - etwa in der Art: Mein Genitale, meine Männlichkeit sind so eindrucksvoll und mächtig, dass eine Frau in die Flucht geschlagen wird; nicht ich habe Angst vor der Frau, sondern die Frau vor mir. Nicht nur solche Kastrationsängste und Aggressionen Frauen gegenüber werden kanalisiert, auch die Beziehungsängste werden besänftigt, indem das Exhibieren ein Kontaktangebot impliziert, welches zugleich so angelegt ist, dass es zurückgewiesen werden muss; Ängste vor Nähe müssen gar nicht erst auftreten. Diese momentane "Lösung" der neurotischen Problematik ist mit

einem Hochgefühl von Befreiung, Befriedigung und Entspannung verbunden. Eine analoge Inszenierung, einen jeweils individuell variierenden Ausdrucksgehalt kann man auch bei anderen sexuellen "(Straf-)Tatbeständen" herausarbeiten.

Die Auswirkungen des Sexualitätskonzepts auf richterliches Urteilen

Die Reduktion der Sexualität auf den Tatbestand, auf das factum brutum bedeutet vor allem, dass der Beziehungsaspekt einer sexuellen Handlung übersehen wird, der emotionale Bedeutungshintergrund nicht in die Wahrnehmung gerät bzw. als bedeutungslos abgetan wird. Auch dies zieht erhebliche Verzerrungen der Wahrnehmung und Bewertung nach sich. Ich will dies an Beispielen erläutern:

1. Bei *sexuellen Handlungen von Erwachsenen mit Kindern, an Kindern, gegen Kinder* ist die Beziehungsqualität von einem entscheidenden Gewicht. Bislang wurde in der Kriminologie die Dichotomisierung von aggressiv-gewaltsamen Handlungen im Sinne von körperlichem Zwang und Verletzung einerseits, nicht-gewaltsamen, unaggressiven Handlungen andererseits in den Vordergrund geschoben und überbewertet. Durch den Begriff der strukturellen Gewalt ist diese Polarität zurecht aufgeweicht worden und einer differenzierten Betrachtung gewichen. Andere Fragen sind von zumindest gleichrangiger Bedeutung: Ist es der Uebergriff eines Fremden, geschieht die sexuelle Handlung abrupt, ereignet sie sich in einer längeren emotionalen Beziehung, in einem Verhältnis, das eher freundschaftlich vertraut oder durch ein starkes Autoritätsgefälle gekennzeichnet ist usw. Wenn überhaupt, dann kommt der Beziehungsaspekt nur indirekt zu Gewicht, als das Vorhandensein einer Beziehung die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sexuelle Handlungen sich häufen, intensiver sind und intimere Kontakte implizieren, die als juristische Tatbestände besonders negativ bewertet und hart sanktioniert werden. Der Beziehungsaspekt wirkt sich daher eher strafverschärfend aus.

Von solchen Beziehungsqualitäten aber hängt es entscheidend ab, wie ein Kind solche Erlebnisse wahrnimmt und verarbeitet. Und die Art der Verarbeitung, die Notwendigkeit und Intensität von therapeutischen Hilfestellungen für das Kind ist nur jeweils ganz individuell zu beantworten. Hier gibt es keine allgemein gültigen Regeln - etwa nach

der Art: Je fremder der Täter, je aggressiver die Tat, desto schwerwiegender die Langzeitfolgen. Eine unvermittelt aggressive Einwirkung eines Fremden kann für ein Kind u.U. die Verarbeitung auch insofern erleichtern, als das Fremde mit dem eindeutig Bösen und Gefährlichen gleichgesetzt werden kann und eine eindeutige und klare Distanzierung und Abgrenzung ermöglicht wird. Der unerwartete und für das Kind schwer zu ortende Einbruch von Sexualität seitens eines Erwachsenen hingegen, eingelagert in eine bis dahin vertrauensvolle emotionale Beziehung, kann von dem Kind in besonderem Masse verwirrend und desorientierend erlebt werden und zu schwerwiegenden Konfusionen führen. Aber auch dies ist keine Gesetzmässigkeit, sondern nur ein Beispiel für die Vielzahl individueller Konstellationen. Solche Differenzierungen und die jeweils individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen und zu betonen, ist wichtig, weil in der verstärkten Diskussion dieses Themas in den letzten Jahren dies häufig übersehen oder zumindest vernachlässigt wird und eine Tendenz besteht, eine Uniformität zu postulieren und alles über einen Kamm zu scheren.

2. Bei der *innerfamiliären Sexualität* führt die Fixierung auf die sexuelle Handlung, das sexuelle Faktum in die Irre. Die nicht enden wollenden quälenden Fragen an das Kind vor Gericht, wann zuerst, wie oft und was im Einzelnen der Vater an sexuellen Handlungen begangen hat, gehen an dem Wesentlichen vorbei - ganz abgesehen davon, dass sich das Kind durch ein solches inquisitorisches Insistieren auf den Facts in die Enge getrieben und beschämmt fühlen kann. Bezüglich der Traumatisierung und der Entwicklungschancen für Kinder kann z.B. eine stark, aber verdeckt sexualisierte Beziehung zum Vater oder zur Mutter einschneidender sein, als es je eine sexuelle Handlung sein kann, die unter Umständen eine Distanzierung für die Kinder erleichtert, weil die Beziehungsstrukturen und -Ebenen dann eindeutiger werden. Das ist die Alltagserfahrung eines jeden Psychotherapeuten. Ich gehe mit dieser Bemerkung das Risiko ein, gründlich missverstanden zu werden, als wolle ich solche Verhältnisse verharmlosen. Das Schicksal eines in innerfamiliären sexuellen Missbrauch involvierten Kindes, ob dieser den Bedeutungsgehalt eines Traumas, eines Dramas oder einer vernichtenden Tragödie hat, lässt sich nur von Fall zu Fall abschätzen. Das offene Hinweisen und das Ansprechen des bis dahin verschwiegenen und verheimlichten Skandals des sexuellen Missbrauchs von Kindern in ihren Familien ist ein Tabubruch mit einer gehörigen Qualität von

Befreiung. Als Reaktion auf die Vernebelung der obszönen Realität, auf das Verschieben der anstössigen Wirklichkeit in das Reich kindlicher (Wunsch)Phantasien wird heute, sozusagen im Gegenschlag, bei der gegenwärtigen Diskussion um den innerfamiliären Missbrauch von Kindern zu sehr auf die sexuelle Handlung und Tat an sich gestarrt. Der jeweils individuelle emotionale Kontext, die Beziehungsqualitäten, das innerfamiliäre Klima werden vernachlässigt und in Anbetracht der Tat alles über einen Kamm geschoren. Gerade aber wenn es um Hilfe, um Aufarbeitungsmöglichkeiten für die Opfer geht, sind diese letzten Aspekte von entscheidendem Gewicht - auch für das nur individuell abzusteckende Therapieziel, ob dies eine aggressive, hassvolle Abgrenzung vom Vater sein muss oder ob darüber hinaus eine Aussöhnung mit der eigenen Vergangenheit möglich erscheint.

Das berechtigte Interesse daran, solche Missbrauchsverhältnisse aufzudecken, zu beenden und zu ahnden, führt bisweilen zu einer Rigorosität der Verfolgung, zu einem furor inquaerendi, der beängstigende Ausmasse annehmen kann. So wird in den USA die Forderung erhoben, bei Tatverdacht das kindliche Opfer in jedem Fall entkleidet genau zu inspizieren und nach Misshandlungsspuren abzusuchen - einschliesslich der ärztlichen Inspektion aller Körperöffnungen. Es bedarf nicht viel Phantasie, sich solche Prozeduren im Erleben des Kindes als Fortsetzung seines Missbrauchs vorzustellen.

3. Eine ähnliche Fixierung auf das *factum brutum* kennzeichnet auch die derzeitige Debatte um die Strafbarkeit der *Vergewaltigung in der Ehe*. Was von Frauen zurecht ein- und angeklagt wird, ist, dass sie vielfach in Beziehungen leben müssen, in denen über sie in vielfältiger Hinsicht: finanziell, sexuell, emotional verfügt wird. Beziehungsqualitäten sind aber ebensowenig bestrafbar wie Gesinnungen. Ich will die hiermit verbundene Problematik nicht diskutieren, weil sie den Rahmen sprengen würde. Ich bin dezidiert der Ansicht, dass in der Gesetzesformulierung, in der es um "Nötigung zum ausserehelichen Geschlechtsverkehr" geht, das Adjektiv "ausserehelich" eine Absurdität, ein Atavismus und heute ein Skandal ist, das unverzüglich zu streichen ist. Ich habe aber Zweifel, ob den berechtigten Interessen der Frauen damit Rechnung getragen werden kann, dass sie es an einem eigenen "Tatbestand" festmachen, in Form eines neuen Paragraphen, eines gesonderten Delikts.

Zum "Tatbestand" reduziert, bleibt von der Sexualität in ihrer psychischen und anthropologischen Dimension nur eine nicht wiederzuerkennende Verstümmelung - eine viereckige Tomate, blassrosa und fade, die zudem noch weniger nach der ehedem vollmundigen Frucht schmeckt als die Früchtchen, die uns heute zugemutet werden. Das Sexualstrafrecht ist ein Kernstück des Strafrechts. Die lebendige Sexualität in dem anthropologischen Sinne kommt darin nicht vor. Welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, ist eine andere Frage. Ob die vielfach propagierte Forderung nach Abschaffung des Sexualstrafrechts eine sinnvolle Konsequenz darstellt, erscheint auf den ersten Blick zwar logisch einleuchtend; ob dies angesichts des Geschlechterverhältnisses jedoch eine sinnvolle Lösung ergäbe, bleibt zumindest zweifelhaft. Aber dies ist ein Thema für sich und zudem, um es mit den Worten Fontanes zu sagen, ein weites Feld.

